

Ersetzt:

GE 32-11 Reglement für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson
Religion im 3. Zyklus vom 22. August 2022

R e g l e m e n t

für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson Religion im Zyklus 3

vom 21. August 2023

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt
als

R e g l e m e n t:

Artikel 1 Zweck

Wer am Religionspädagogischen Institut St. Gallen das Diplom als Fachlehrperson Religion im Zyklus 3 erlangt, ist berechtigt, beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit als Fachlehrperson Religion zu beantragen und sich durch eine Kirchgemeinde als Fachlehrperson Religion anstellen zu lassen.

Artikel 2 Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer

Die Ausbildung ist modular gegliedert und umfasst theologische und pädagogische Module sowie im ersten Studienjahr ein begleitetes Unterrichtspraktikum und im zweiten Studienjahr die Übernahme einer Klasse mit Mentorat. Die Ausbildung dauert als Aufbaustudiengang in der Regel zwei Jahre.

Vorqualifikationen können auf die Kurszeit angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Institutsleitung.

Artikel 3 Vertrag

Ein Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten inklusive der Präsenzpflicht der Ausbildung.

Artikel 4 Organisation der Prüfungen

Die Prüfungen werden von der Institutionsleitung RPI-SG organisiert.

Sie werden von der Fachdozentin/dem Fachdozenten abgenommen.

Schriftliche Prüfungen werden von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten gegengelesen.

Mündliche Prüfungen und Kolloquien werden durch mindestens zwei Fachdozentinnen/Fachdozenten abgenommen.

Artikel 5 Qualifikation

Alle Prüfungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.

Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als «nicht bestanden».

Artikel 6 Probezeit

Das erste Semester gilt als Probezeit.

Ohne gegenteiligen Beschluss der Fachdozierenden gelten Studierende danach als definitiv aufgenommen.

Artikel 7 Art und Termine der Prüfungen

Alle Fachbereiche sind modularisiert. Alle Module sind erfolgreich zu absolvieren. Die Leistungsüberprüfungen sind modulabhängig und werden in Absprache mit der Institutsleitung festgelegt. Schriftliche und mündliche Formen der Leistungsüberprüfung stehen in einem ausgewogenen Verhältnis. Je nach Situation können Prüfungen vor Ort oder digital durchgeführt werden. Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung sind:

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung (Einzelprüfung oder Kolloquium)
- Kurzes Essay
- Schriftliche Hausarbeit
- Hausaufgaben

- Referat
- Semesterarbeit
- Erarbeitung von Praxisentwürfen (Lektionen, Lektionsreihen, etc.)
- Portfolio
- Unterrichtsbesuch
- Diplomlektion

Die Studierenden werden über die jeweilige Form der Leistungsüberprüfung rechtzeitig, spätestens zu Beginn des Moduls informiert.

Das Praktikum wird am Ende des zweiten Semesters durch einen förderorientierten Unterrichtsbesuch abgeschlossen.

Die Diplomlektion findet im vierten Semester in der Klasse statt, die im Praxisjahr selbständig geführt wird.

Die Prüfungen in Theologie finden nach Abschluss der jeweiligen theologischen Module statt.

Artikel 8 Abnahme der Prüfungen

Die Themen der Prüfungen in den Fächern der «Theologie (Biblische Theologie und Religion in Geschichte und Gegenwart)» sowie die erlaubten Hilfsmittel werden durch die Fachdozentin/den Fachdozenten bestimmt.

Die Fachdozentin/der Fachdozent qualifiziert schriftliche Arbeiten und gibt sie anschliessend einer Fachdozentin/einem Fachdozenten zur Überprüfung.

Im Anschluss daran einigen sich die Fachdozierenden über die Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden».

Die Kandidatin/der Kandidat erhält von der Fachdozentin/dem Fachdozenten eine schriftliche oder mündliche Rückmeldung zur Prüfung.

Auf Wunsch können die eigenen korrigierten Prüfungen von der Kandidatin/ dem Kandidaten eingesehen werden.

Die Leistungsüberprüfung der einzelnen Module in den Bereichen «Didaktik/Methodik» und «Pädagogik/Psychologie» wird durch die Fachdozentin/den Fachdozenten festgelegt und als «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

Artikel 9 Diplomlektion

Zur Diplomlektion gehören die schriftliche Präparation, die Durchführung der Lektion und das Reflexionsgespräch.

Die Diplomlektion wird durch zwei Fachdozierende abgenommen. Die Mentorin/der Mentor kann auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten ebenfalls anwesend sein.

Fünf Tage vor der Prüfung legt die Kandidatin/der Kandidat die schriftliche Präparation der Diplomlektion und der zugehörigen Lektionsreihe in drei Exemplaren vor. Alternativ können diese digital an das Sekretariat des RPI-SG eingereicht werden.

Im Anschluss an die Diplomlektion findet unter Leitung der Fachdozentin/des Fachdozenten ein Gespräch von mindestens 15 Minuten statt, in welchem die Kandidatin/der Kandidat die Lektion reflektiert. Dieses Reflexionsgespräch ist Bestandteil der Prüfung. Falls gewünscht kann sich anschliessend die Mentorin/der Mentor zur Lektion äussern. Für den Prüfungsentscheid treten die Kandidatin/der Kandidat sowie ggf. die Mentorin/der Mentor in den Ausstand.

Die Fachdozierenden entscheiden miteinander über die Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden». Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach dem Entscheid mitgeteilt und eine Rückmeldung zur Lektion gegeben.

Artikel 10 Prüfungsergebnisse

Die Institutsleitung teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Prüfungsergebnisse schriftlich mit, bei nicht bestandener Prüfung eingeschrieben und mit Rechtsmittelbelehrung.

Artikel 11 Wiederholung einer Prüfung

Nicht bestandene Prüfungen sowie die Diplomlektion können innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

Bei einer erneut ungenügenden Bewertung einer Teilprüfung gilt die ganze Ausbildung als nicht bestanden.

Artikel 12 Rekurs

Gegen eine ungenügende Bewertung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, der Prüfungslektion und der Diplomlektion kann beim Team der Fachdozierenden Rekurs eingelegt werden. Die Institutsleitung entscheidet endgültig.

Gegen einen Entscheid über den Ausschluss einer Kandidatin/eines Kandidaten durch das Team der Fachdozierenden kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Eröffnung des Resultats (Datum des Poststempels in der Schweiz) bei der Begleitkommission ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.

Die Begleitkommission entscheidet endgültig.

Artikel 13 Diplom

Mit Bestehen der im Ausbildungsvertrag festgelegten Prüfungen erwirbt die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer das Diplom zur Erteilung von Religionsunterricht im Zyklus 3 und ist damit berechtigt, beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit als Fachlehrperson Religion zu beantragen und sich durch eine Kirchgemeinde anstellen zu lassen.

Artikel 14 Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. August 2022 und tritt rückwirkend auf den 1. August 2023 in Kraft.

21. August 2023

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet